

Eignungsprüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 27. Mai 2009

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

- § 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung für das Zertifikatsstudienjahr
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassungspunktzahl
- § 10 Zuteilung freier Studienplätze
- § 11 Wiederholung der Prüfung
- § 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 13 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 14 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. IMMATRIKULATION

- § 15 Immatrikulation

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 16 Inkrafttreten

Anlage

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber über die Voraussetzungen verfügt, um am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität ein Studium im Rahmen des Zertifikatsstudienjahrs aufnehmen zu können.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Eine Eignungsprüfung für ein Studium im Zertifikatsstudienjahr an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen bis zum 30. April (Ausschlussfrist) eines Jahres beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. Als fristgerecht eingereicht gelten nur die Anträge, die sämtliche nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen enthalten. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (2) Für den Antrag ist das vom Fachbereich Musikhochschule herausgegebene Formblatt (Bewerbungsvordruck) zu verwenden.
- (3) Es können nur Studienbewerberinnen/Studienbewerber zugelassen werden, die zum voraussichtlichen Studienbeginn des Zertifikatsstudienjahrs einen Bachelor of Music, Master of Music, ein entsprechendes Diplomzeugnis oder einen vergleichbaren qualifizierenden Abschluss vorweisen können. Die Unterlagen sind ggf. nachzureichen.
- (4) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Aufnahmeprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.
- (5) Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 erfüllt, lässt der Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 2 die Bewerberin/den Bewerber zur Eignungsprüfung zu. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Ziel und Inhalt der Eignungsprüfung für das Zertifikatsstudienjahr

- (1) Die Eignungsprüfung dient dem grundsätzlichen Nachweis der Eignung für ein Zertifikatsstudienjahr an der Musikhochschule Münster.
- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus einer künstlerischen Prüfung, die für das im Kernmodul angegebene Fach abzulegen ist.

Die von den Bewerberinnen/Bewerbern während der Aufnahmeprüfung zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

- (1) Soll eine Zusatzqualifikation erworben werden, muss der Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse (abgeschlossenes Niveau A2) erbracht werden bzw. die Sprachprüfung im Rahmen der Eignungsprüfung erfolgreich absolviert werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Nach § 6 der Prüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule in der WWU einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und lädt zur Eignungsprüfung ein. Er stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt die Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig.

§ 6 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens einer Professorin/einem Professor und drei Dozentinnen/Dozenten. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.
- (2) Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Vertreterinnen/Vertreter des Hauptfaches sind

§ 7 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die/der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.
- (2) Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung ergeben sich aus der Anlage. Die dort angegebenen Aufgabenstellungen sind verpflichtend für den Vortrag.
- (3) Die Eignungsprüfung ist zu protokollieren. Sie wird von den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet und muss folgende Angaben enthalten:
 1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. den Namen der Bewerberin/des Bewerbers,
 4. Inhalte und Dauer der Prüfung,
 5. die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 8 dieser Ordnung,
 6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 2 findet die folgende Punktskala Anwendung:

25 – 22 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

- | | |
|----------------|---|
| 21 – 18 Punkte | = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung |
| 17 – 8 Punkte | = eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht |
| 7 – 0 Punkte | = eine den Anforderungen absolut nicht entsprechende Leistung |

Die Bewertungen können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.

- (2) Die Prüfungsleistung gemäß § 3 Abs. 2 wird von jedem Mitglied der Prüfungskommission mit einem Punktwert gemäß § 8 Abs. 1 bewertet; Zwischenwerte sind unzulässig. Der Punktwert für die jeweilige Prüfungsleistung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Bewertungen gemäß § 8 Abs. 1. Der arithmetische Mittelwert wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

§ 9 Zulassungspunktzahl

- (1) Die Eignungsprüfung für das Zertifikatsstudienjahr ist bestanden, wenn die Punktzahl der künstlerischen Prüfung mindestens 18 beträgt.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Eignungsprüfung eine für einen Masterstudienplatz ausreichende Zulassungspunktzahl erreicht haben, können auf Empfehlung der Prüfungskommission alternativ in das Zertifikatsstudienjahr eingeteilt werden.

§ 10 Zulassung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der fachspezifisch zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von der Bewerberin/dem Bewerber erreichten Punktzahl der künstlerischen Prüfung.

§ 11 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) Bewerberinnen/Bewerber, welche die Prüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Zulassungspunktzahl erneut vergeben.
- (3) Bewerberinnen/Bewerber, die mit ihrer erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich in der nächsten Eignungsprüfung mit ihrer Zulassungspunktzahl erneut bewerben. Ebenso besteht die Möglichkeit die Eignungsprüfung in allen Prüfungsteilen zu wiederholen. Es gilt das bessere Gesamtergebnis.
- (4) Die festgestellte Eignung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Studienjahr Gültigkeit.

§ 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Kann eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin/der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin/der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Eine Bewerberin/ein Bewerber muss durch die/den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie/er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.
- (5) Wird ein Ausschlussgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach §12 Abs. 4. Wird ein Ausschlussgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Zertifikatsstudienjahr innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekannt werden des Grundes.

§ 13 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) Der Prüfungsausschuss teilt der Studienbewerberin/dem Studienbewerber das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.
- (2) Bei bestandener Prüfung erhält die Bewerberin/der Bewerber ferner einen Bescheid des Prüfungsausschusses über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgende Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.

- (2) Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin/der Bewerber – abgesehen von den Fällen §15 Abs. 1 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III. IMMATRIKULATION

§ 15 Immatrikulation

- (1) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.
- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2009/2010.

Anlage

zur Eignungsprüfungsordnung für das Zertifikatsstudienjahr am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27. Mai 2009

Verfahren der Eignungsprüfung für das Kernmodul im Zertifikatsstudienjahr

(Die Möglichkeit einer Studienberatung ist nach Anmeldung gegeben.)

- Alle Werke sind vollständig vorzubereiten.
- Der Vortrag der vorzubereitenden Literatur beträgt ca. 10 bis 15 Minuten.
- Die Auswahl aus dem vorbereiteten Programm trifft die Prüfungskommission.
- Das Zertifikatsstudienjahr mit einem Instrument im Hauptfach (Kernmodul), das nicht professoral verankert ist, kann in Einzelfällen studiert werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikhochschule Münster in Abhängigkeit der dafür zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

Anforderungen für Instrumente, Gesang, Keyboards & Music Production und Elementare Musik im Kernmodul

Studienrichtung Instrument/Gesang

Tasteninstrumente

Klavier

Vorspiel eines polyphonen Werkes der Barockzeit, eines anspruchsvollen Werkes der Wiener Klassik, eines repräsentativen Werkes der romantischen Klavierliteratur, eines Werkes der Spätromantik, klassischen Moderne oder Moderne und einer Etüde freier Wahl.

Cembalo

Vorspiel eines anspruchsvollen Werkes aus dem 17. Jahrhundert, eines Werkes von Joh. Seb. Bach, eines Werkes aus der französischen Cembalomusik und einer Komposition freier Wahl. Ein Nachweis von Kenntnissen im Basso continuo Spiel wird erwartet.

Orchesterinstrumente

Streicher

Violine

Vorspiel des ersten und zweiten Satzes eines Konzertes von W. A. Mozart, des ersten Satzes eines romantischen Konzerts und eines Werkes freier Wahl.

Viola

Vorspiel eines klassischen Konzertes (z.B. C. Stamitz oder A. Hoffmeister) eines Werkes des 20. Jahrhunderts (z.B. B. Bartók, W. Walton oder P. Hindemith) und eines Werkes freier Wahl.

Violoncello

Vorspiel von zwei kontrastierenden Sätzen aus einer Solosuite von J. S. Bach, dem ersten Satz eines Konzertes von J. Haydn, einem Werk der Romantik, klassischen Moderne oder Moderne, einer Etüde oder Caprice und Vorspiel eines Werkes freier Wahl.

Kontrabass

Vorspiel einer Etüde von Kreutzer oder Storch-Hrabe, eines Konzertes (z. B. Cimador G-Dur, Dragonetti G-Dur, Händel/Simandl, g-Moll), einer Sonate (z.B. Eccless g-moll) und einer Komposition des 20. Jahrhunderts (z.B. Hindemith Sonate).

Holzbläser

Querflöte

Vorspiel eines Konzertes von W.A. Mozart (G-Dur oder D-Dur), eines virtuoseren Werkes aus dem Standard-repertoire und eines Werkes freier Wahl.

Oboe

Vorspiel eines klassischen Konzertes (1. und 2. Satz), einer anspruchsvollen Barocksonate (z.B. Bach BWV 1030b) und eines Werkes des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Klarinette

Vorspiel eines Klarinettenkonzertes, (z.B. W. A. Mozart oder C. M. von Weber oder L. Spohr), eines anspruchsvollen Werkes der Romantik für Klarinette und Klavier und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Saxophon

Vortrag dreier Werke bzw. Einzelsätze unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen, davon eins nach 1960 (z.B. Hindemith - Sonate, Paule Maurice - Tableaux de Provence, Sigfrid Karg-Elert – Caprices, Sigfrid Karg-Elert – Caprices, Edison Denisov - Deux Pièces brèves oder 2. Satz der Sonate, Ryo Noda – Improvisationen).

Eine überzeugende musikalische Gestaltung ist dabei relevanter als der Schwierigkeitsgrad der ausgewählten Stücke.

Fagott

Vorspiel eines anspruchsvollen Werkes der Barockzeit für Fagott und Klavier, eines Fagottkonzerts der Klassik, z.B. W. A. Mozart, op.96, KV 191, B-Dur oder C.M von Weber, op. 75, F-Dur und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts (auch Solostück).

Blechbläser

Trompete

Vorspiel eines Trompetenkonzerts des Barock (hohe Trompete) nach Wahl (z.B. Fasch, Albinoni C-Dur oder Torelli G 1), Vorspiel des 1. Satzes aus einem der Trompetenkonzerte von J. Haydn, Vorspiel eines Werkes des 20. Jahrhunderts (z.B. Hindemith – Sonate 1. Satz, J. Castèrède Sonatine 1. Satz oder E. Bozza Caprice Nr. 1) und ein Werk für Trompete solo nach Wahl.

Horn

Vorspiel eines Hornkonzertes von W. A. Mozart, einer Sonate oder eines Konzertstückes komponiert nach 1900 (z.B. Hindemith Sonate oder Villanelle von Dukas) und eines Solostücks nach Wahl.

Posaune

Vorspiel eines Werkes des 17. oder 18. Jahrhunderts (z.B. G. Frescobaldi Canzona für Basso Solo, B. Marcello Sonate g-moll (Bearbeitung)), eines schnellen und eines langsamen Satzes (z.B. G. Chr. Wagenseil Concerto), eines Werkes des 19. Jahrhunderts (z.B. C. Saint-Saens Cavatine, F. David Concertino 1. Satz), ein Werk des 20./21. Jahrhunderts (z.B. L. Bernstein Elegie for Mippy II;

P. Hindemith Sonate, 2 Sätze; G. Braun Traktat) und einer kurzen Improvisation (ca. zwei Minuten) über ein selbst gewähltes Thema (1. Vorstellung des Themas, 2. Improvisation)

Schlagzeug(siehe auch: www.schlagzeugstudium.de)

Pauken und Schlagzeug

Vorspiel einer Auswahl von vier anspruchsvollen Solowerken aus mindestens drei der fünf Kategorien:

Set-up oder kleine Trommel

Pauke

Stabspiele

Drum-Set (auch mit improvisatorischen Inhalten)

Jazz-Vibrafon (auch mit improvisatorischen Inhalten)

Harfe

Vorspiel von ein bis zwei Sätzen eines barocken oder klassischen Harfenkonzertes oder eines anspruchsvollen Werkes dieser Epochen (z.B. Spohr), Vorspiel eines virtuoseren Werkes des 19./20. Jahrhunderts (z.B. eine Konzertetüde) und eines Werkes nach 1950 mit modernen Spieltechniken.

Gesang

Nachweis der besonderen stimmlichen Veranlagung für die künstlerische Gesangsausbildung durch den Vortrag von mindestens drei anspruchsvollen Liedern oder Arien aus mindestens drei Epochen.

Gitarre

Vorspiel einer Lautensuite von J. S. Bach, alternativ auch *Präludium, Fuge und Allegro BWV 998*, eines Hauptwerkes des 19. Jahrhunderts, eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts, eines Konzertes für Gitarre und Orchester (keine Bearbeitung) und eines Werkes freier Wahl.

Blockflöte

Vorspiel einer Auswahl von drei der folgenden vier Bereiche:

Eine durch die Kandidatin/den Kandidaten selbst erfundene Diminution eines Chansons aus dem 16. Jahrhundert (die Herausgabe der Vorlage erfolgt zwei Stunden vor der Eignungsprüfung), ein virtuoses Konzert aus dem 18. Jahrhundert (z.B. Konzert in c-moll von A. Vivaldi), eine anspruchsvolle Avantgardekomposition (z.B. Chinesische Bilder von I. Yun oder Gesten von L. Berio) und ein Werk freier Wahl.

Traversflöte

Vorspiel eines Werkes des deutschen Hochbarocks, eines französischen Werkes und eines Werkes nach 1800.

Gambe

Vorspiel einer Sonate von J. S. Bach (BWV 1028 oder BWV 1029), einer anspruchsvollen Suite von M. Marais (z.B. 1. Suite aus dem 2. Buch), einer anspruchsvollen Division von Ch. Simpson (z.B. e-Moll oder d-Moll) und eines Werkes freier Wahl.

Orgel

Vorspiel eines polyphonen Werkes der Barockzeit (z.B. Präludium und Fuge a-moll BWV 543, Fantasie und Fuge g-moll BWV 542 oder einer der Triosonaten), eines anspruchsvollen Werkes der romantischen Orgelliteratur (z.B. einer Mendelssohn-Sonate bzw. einer mittelschweren Reger-Sonate (z.B. op 59)) sowie eines Werkes der Moderne (z.B. Alaine Litanes oder einer Hindemith-Sonate).

Akkordeon

In der Prüfung sind dem Anspruchsniveau einer Diplomprüfung gemäße Anforderungen zu erfüllen. Es wird vorausgesetzt, dass der Bewerber diese Anforderungen kennt und ein Programm im entsprechenden Schwierigkeitsgrad (ca. 50 - 60 Minuten) einreicht sowie vorstellt. Die Auswahl der Stücke wird in die Bewertung einbezogen. Erwartet wird ein Programm, welches überwiegend Originalliteratur enthält und mindestens drei unterschiedliche Stilepochen bedient. Die Prüfungskommission kann aus dem Programm auswählen und die Dauer gegebenenfalls verkürzen.

Studienrichtung Keyboards & Music Production

Keyboards & Music Production

Einreichen einer Kompilation ausgewählter eigener Produktionen auf CD (einzureichen bei der Anmeldung), Bearbeitung einer Aufgabe aus dem tontechnisch-kreativen Bereich, und Erstellen einer Produktion (im Rahmen einer vorgegebenen Stilistik) inklusive live Recording und Mixing. (Bearbeitungszeit 60 Min.) Kolloquium bezüglich der eigenen Produktion und Arbeitsweise.

Studienrichtung Elementare Musik

Elementare Musik

Einreichen einer Videodokumentation eigener Gestaltungsarbeiten (einzureichen bei der Anmeldung), eine Live-Präsentation einer Sologestaltung von 15 Minuten Dauer, Bearbeitung und Präsentation einer Skizze zur Musikvermittlung (die Kommission wählt ein klassisches Musikwerk, welches in der Prüfung von der Kandidatin/dem Kandidaten gehört wird; Bearbeitungszeit für die Erstellungsskizze 45 Min., mündliche Präsentation der Vermittlungsskizze 15 Min.)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule vom 6. Mai 2009.

Münster, den 27. Mai 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27. Mai 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles